

Niederschrift

über die konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach

am 12.05.2026 in Biberbach um 19.00 Uhr im Sitzungsraum Rathaus

Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates Biberbach waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Christian Schuster

Schriftführer war: Frau Reiser

			Anwesend	ab Uhrzeit zu TOP	entschuldigt unentschuldigt
GR	Burger	Mathias	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Ebert	Laura-Theresa	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Fries	Wolfgang	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Gerstmayr	Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Gruber-Ipfling	Birgit	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Haas	Lisa	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Hübner	Christian	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kempter	Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kranzfelder	Markus	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kraus	Ulrich	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Tobias	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Scharrer	Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Storr	Alexander	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Wörle	Andrea	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Würz	Rainer	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wüst	Fabian	<input type="checkbox"/>		beruflich

Außerdem waren anwesend:

Herr Behringer, Geschäftsleiter

Frau Reiser, Kämmerin

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich zu Punkt 1 - 9

öffentlich

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters
2. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Zahl und Art der weiteren Bürgermeister
4. Wahl der weiteren Bürgermeister
 - a) Wahl des zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
 - b) Wahl des dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
5. Vereidigung der weiteren Bürgermeister
6. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Biberbach
 - a) Beschluss über die zu bildenden Ausschüsse und das zur Bildung der Ausschüsse maßgebliche Wahlverfahren
 - b) Beschlussfassung/en über die Geschäftsordnung
7. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
8. Bestellung der Ausschussmitglieder und Vertreter
9. Wahl gemeindlicher Referenten

öffentlich

Der 1. Bürgermeister stellte fest, dass zu der für heute anberaumten Sitzung des neu gewählten Gemeinderats alle Mitglieder mit Zustellnachweis ordnungsgemäß geladen wurden. In der Ladung wurde ausdrücklich mitgeteilt, dass in dieser Sitzung die Vereidigung des 1. Bürgermeisters und der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder, die Beschlussfassung über Art und Zahl der weiteren Bürgermeister sowie deren Wahl und Vereidigung erfolgen soll.

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters

Herr Gemeinderat Klaus Gerstmayr nahm dem zum 1. Bürgermeister gewählten Herrn Christian Schuster den Diensteid gem. Art. 27 KWBG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BeamtStG ab.

Herr Schuster leistete den Diensteid.

2. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Der 1. Bürgermeister nahm den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern den in Art. 31 Abs. 4 GO vorgeschriebenen Eid ab. Sollte der Eid nicht geleistet werden, bestünde nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG ein Amtshindernis und würde zu einem Amtsverlust führen.

Der Gemeinderat müsste den Amtsverlust feststellen und das Nachrücken des Listennachfolgers feststellen, vgl. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG.

Alle neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder leisteten den Eid.

3. Beschlussfassung über die Zahl und Art der weiteren Bürgermeister

Der 1. Bürgermeister erläuterte, dass gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO die Wahl eines weiteren Bürgermeisters vorzunehmen sei. Die Wahl eines dritten Bürgermeisters sei nicht verpflichtend, sondern eine „Kann“-Vorschrift.

Herr Gemeinderat Würz stellt den Antrag, dass kein dritter Bürgermeister gewählt werden soll. Nach Ende der Wortmeldungen wird festgestellt, dass über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt werden muss.

Der Bürgermeister ließ darüber abstimmen, ob ein dritter Bürgermeister gewählt werden soll.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass ein dritter Bürgermeister gewählt wird (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

Somit ist über den Antrag von Herrn Gemeinderat Würz nicht mehr abzustimmen.

Der Bürgermeister stellte fest, dass die weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO ehrenamtlich tätig sind (Ehrenbeamte).

1. Bürgermeister Schuster erläutert weitergehend, dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat und dass es keine verbindlichen Wahlvorschläge gebe. Er legte außerdem die Reihenfolge der Wahl dar und wer zum weiteren Bürgermeister/in wählbar sei.

Der 1. Bürgermeister schlug vor, zu seiner Unterstützung einen Wahlausschuss zu bilden, dem folgende Mitglieder angehören sollen:

1. Herr Stefan Behringer
2. Frau Katharina Reiser

Der Gemeinderat erhob keine Einwendungen.

4. Wahl der weiteren Bürgermeister

a) Wahl des zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Herr Geschäftsleiter Behringer erläuterte den Wahlablauf und die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze.

1. Bürgermeister Schuster schlug Herrn Tobias Merkle für das Amt des 2. Bürgermeisters vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte des Gemeinderates wurden nicht geäußert. Der Bürgermeister stellte fest, dass Wahlvorschläge nicht bindend seien.

Der Wahlausschuss ließ die Stimmzettel an alle 16 anwesenden Mitglieder des Gemeinderats austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den 16 ausgegebenen Stimmzetteln wurden 16 in die Wahlurne eingeworfen und ein Stimmabgabevermerk verzeichnet. Die Zahl der abgegebenen Stimmabgabevermerke im Verzeichnis stimmte mit der Anzahl der Stimmzettel überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit geprüft. Es wurde festgestellt, dass keine Stimmzettel ungültig sind.

Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen:

1. Herr Tobias Merkle	14 Stimmen
2. Herr Mathias Burger	1 Stimme
3. Herr Klaus Gerstmayr	1 Stimme

Herr Geschäftsleiter Behringer verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr Tobias Merkle die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum 2. Bürgermeister gewählt ist.

Der 1. Bürgermeister fragte, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nahm die Wahl an.

b) Wahl des dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin

1. Bürgermeister Schuster schlug Herrn Klaus Gerstmayr für das Amt des 3. Bürgermeisters vor. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde Frau Laura-Theresa Ebert als weiterer Wahlvorschlag zur Wahl gestellt. Der 1. Bürgermeister stellte wiederum fest, dass Wahlvorschläge nicht bindend seien.

Der Wahlausschuss ließ die Stimmzettel an alle anwesenden 16 Mitglieder des Gemeinderats austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen und ihn gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den 16 ausgegebenen Stimmzetteln wurden 16 in die Wahlurne eingeworfen und ein Stimmabgabevermerk verzeichnet. Die Zahl der abgegebenen Stimmabgabevermerke im Verzeichnis stimmte mit der Anzahl der Stimmzettel überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit geprüft. Es wurde festgestellt, dass keine Stimmzettel ungültig sind.

Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen:

1. Herr Klaus Gerstmayr	9 Stimmen
2. Frau Laura-Theresa Ebert	7 Stimmen

Herr Geschäftsleiter Behringer verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr Klaus Gerstmayr die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum 3. Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nahm die Wahl an.

5. Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Im Anschluss an die Wahl vereidigte der 1. Bürgermeister die weiteren Bürgermeister, gemäß Art. 27 KWBG. Herr Tobias Merkle und Herr Klaus Gerstmayr leisteten den Eid.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Biberbach

a) Beschluss über die zu bildenden Ausschüsse und das zur Bildung der Ausschüsse maßgebliche Wahlverfahren

Ein Entwurf der Geschäftsordnung wurde jedem Gemeinderat mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung zugesandt.

1. Bürgermeister Schuster erläuterte Abschnitt I und II der Geschäftsordnung. Anschließend bat er die Mitglieder um Anregungen.

aa) Beschluss über die zu bildenden Ausschüsse und das zur Bildung der Ausschüsse maßgebliche Wahlverfahren

Der Vorsitzende teilte den Mitgliedern des Gemeinderates mit, dass in der vergangenen Amtsperiode des Gemeinderates folgende Ausschüsse gebildet worden seien:

- a) Haupt-, Kultur- und Sozialausschuss (beschließend),
- b) Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss (beschließend),
- c) Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss)

Rechtliches zur Bildung von Ausschüssen:

Die Zusammensetzung der Ausschüsse hat gem. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO spiegelbildlich analog dem Marktgemeinderat zu erfolgen. Bei der letzten Legislaturperiode wurde die Zahl der Ausschusssitze von sechs auf acht erhöht, da somit jeweils genau die Hälfte der Mitgliederanzahl der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen der Gruppierungen auch in den Ausschüssen vertreten waren. Mit der Kommunalwahl 2026 haben sich die Stärkezahlen dahingehend verändert, dass die Parteien und Wählergruppen mit ungerader Anzahl im Gemeinderat vertreten sind. Die Mitgliederanzahl in den Ausschüssen soll somit wieder auf sechs verringert werden. In der vorliegenden Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird die Mitgliederzahl auf jeweils für den Haupt-, Kultur- und Sozialausschuss und den Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss zuzüglich des Vorsitzenden vorgesehen. Den Vorsitz hat nach Art. 33 Abs. 2 GO kraft Gesetzes der 1. Bürgermeister inne. Beim Rechnungsprüfungsausschuss gelten die Regelungen des Art. 103 Abs. 2 GO. Es seien mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder in den Ausschuss zu wählen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses hätten aus ihren Reihen wiederum einen Vorsitzenden zu wählen. Auch hier sollen sechs Mitglieder des Gemeinderates vertreten sein. Das aktuell bei Wahlen in Einsatz kommende und durchzuführende Verfahren sei Saint Lague/Schepers. Somit schlage man vor, dies auch für die Besetzung der Ausschüsse anzuwenden.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, dass nachfolgend aufgeführte Ausschüsse nach dem Verfahren Saint Lague/Schepers und unter Hinzuziehung der erreichten Stimmenzahl gebildet werden sollen:

- a) Haupt-, Kultur- und Sozialausschuss (beschließend),
- b) Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss (beschließend),
- c) Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss).

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Im Anschluss daran ergehen zur Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse nachfolgende weitere Beschlüsse:

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Zahl der Ausschussmitglieder nachstehend aufgeführter Ausschüsse auf jeweils sechs, zuzüglich des Vorsitzenden festzulegen:

- a) Haupt-, Kultur- und Sozialausschuss (beschließend),
- b) Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss (beschließend).

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Zahl der Ausschussmitglieder nach Art. 103 Abs. 2 GO für den Rechnungsprüfungsausschuss auf insgesamt sechs festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

b) Beschlussfassung/en über die Geschäftsordnung

ba) Änderungsanträge zum Entwurf der Geschäftsordnung

1. Bürgermeister Schuster erläutert, dass, wie allen Mitgliedern des Gremiums vor der Sitzung zugestellt, ein Antrag von Frau Gemeinderätin Ebert, gestellt im Namen der Gemeinderäte Haas, Gruber-Ipfling, Wörle, Scharrer, Wüst, Merkle und Kraus über die Einrichtung der Möglichkeit der Behandlung von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern vor jeder ersten Gemeinderatssitzung im Monat eingegangen sei.

1. Bürgermeister Schuster stellt fest, dass vor der Sitzung keine weiteren Anträge eingegangen seien und bittet um Meldungen zu der mit der Sitzungseinladung an alle Gemeinderatsmitglieder versandte Geschäftsordnung.

bb) Beschluss zur Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung

Herr Gemeinderat Scharrer stellt den Antrag auf Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 3 GeschO. Der Wortlaut soll durch folgenden Inhalt ersetzt werden:

„Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nachdem der Gemeinderat Kenntnis vom Inhalt der Niederschrift erlangt hat, beim ersten Bürgermeister eingehen.“

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 12.05.2026

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, § 8 Abs. 2 Satz 3 GeschO durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nachdem der Gemeinderat Kenntnis vom Inhalt der Niederschrift erlangt hat, beim ersten Bürgermeister eingehen.“

Abstimmungsergebnis: 5 : 11

(somit ist der Antrag abgelehnt)

Im Gremium wird über den Antrag von Frau Ebert diskutiert. Auf Vorschlag des Vorsitzenden soll der Gemeinderat zunächst über die grundsätzliche Einführung einer Bürgerfragemöglichkeit beschließen.

bc) Beschluss zur Einführung einer Bürgerfragemöglichkeit

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass eine Bürgerfragemöglichkeit eingeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

bd) Beschluss zur Aufnahme der „Bürgerfragemöglichkeit“ in die Geschäftsordnung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass die Bürgerfragemöglichkeit in die Geschäftsordnung mitaufgenommen werden soll.

Abstimmungsergebnis: 8 : 8

(somit ist der Antrag abgelehnt)

Herr Gemeinderat Würz schlägt vor, dass die Durchführung der Bürgerfragemöglichkeit zunächst bis Ende des Jahres erfolgen sollte.

Der Vorsitzende spricht sich gegen die Aufnahme der Bürgerfragemöglichkeit aus. Er sei jederzeit erreichbar und man könne mit ihm auch jederzeit einen Termin vereinbaren.

Im Weiteren stellt 1. Bürgermeister Schuster einen ausgearbeiteten Verwaltungsvorschlag vor. Dieser sieht vor, dass jeweils bei der ersten Sitzung des Monats eine sogenannte Fragestunde eingeführt wird, zu der auch jeweils ein Mitglied jeder Wählergruppe/Partei bzw. auch die verantwortlichen Referenten/Referentinnen anwesend sein sollen.

Nach weiterer Diskussion kann im Gremium keine Übereinstimmung erzielt werden und der Vorsitzende schlägt vor, den Tagesordnungspunkt vorzubespochen und in der nächsten Sitzung nochmals zu beraten und abzustimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Einführung einer Bürgerfragemöglichkeit in der heutigen Sitzung nicht zu behandeln, sondern vorab inhaltlich zu besprechen und in der nächsten Sitzung zu beraten und hierüber Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 12.05.2026

be) Beschluss auf Änderung der in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Spiegelstrich und § 12 Abs. 3 Buchstabe a der Geschäftsordnung festgelegten Befugnisse

Gemeinderat Würz stellt einen Antrag auf Änderung der in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Spiegelstrich GeschO und § 12 Abs. 3 Buchstabe a GeschO, festgelegten Befugnisse auf jeweils 9.000,00 € im Einzelfall.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt gemäß Antrag von Gemeinderat Würz die Änderung der in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Spiegelstrich GeschO und § 12 Abs. 3 Buchstabe a GeschO, festgelegten Befugnisse auf jeweils 9.000,00 € im Einzelfall.

Abstimmungsergebnis: 1 : 15

(somit ist der Antrag abgelehnt)

bf) Beschluss der Geschäftsordnung

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt der Geschäftsordnung unter Einarbeitung der Änderungen wie vorgetragen zu.

Die Geschäftsordnung ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

7. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

a) Festlegung der Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Ein Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde jedem Gemeinderat mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung zugesandt.

Folgende Entschädigungen wurden in der Vergangenheit von der Marktgemeinde bezahlt:

Legislaturperiode	mtl. Pauschalbetrag	Sitzungsgeld
2014 bis 2020	15,00 €	25,00 €
2020 bis 2026 (bis 31.12.2024)	15,00 €	30,00 €
2020 bis 2026 (seit 01.01.2025)	0,00 €	30,00 €

Aufgrund der angespannten Haushaltslage und der Textziffer aus dem überörtlichen Rechnungsprüfungsberichts wurde in der Sitzung am 19.11.2024 beschlossen, die monatliche Sitzungspauschale in Höhe von 15,00 € zu streichen.

Gemeinderat Würz stellt einen Antrag, dass aus Kostengründen das Sitzungsgeld von 30,00 € auf 15,00 € halbiert werden soll. Eine monatliche Pauschale soll, wie bisher, nicht bezahlt werden.

Nach Ende der Wortmeldungen stellt der 1. Bürgermeister fest, dass über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt werden muss.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt das Sitzungsgeld auf 30,00 € festzusetzen. Es wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 1 : 15

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 12.05.2026

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt das Sitzungsgeld auf 30,00 € festzusetzen. Eine monatliche Pauschale zur Vergütung der Gemeinderatstätigkeit wird auf Grund der angespannten Haushaltslage nicht entrichtet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 4

Hinweis: Auf Grund des positiven Beschlusses unter 7 a) wird der Antrag von Herrn Gemeinderat Würz nicht mehr abgestimmt. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen zustimmend Kenntnis.

b) Satzungsbeschluss

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts unter Einarbeitung der Änderungen wie vorgetragen. Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

8. Bestellung der Ausschussmitglieder und Vertreter

Alle Wählergruppen und Gruppierungen wurden gebeten, entsprechend dem Stärkeverhältnis im Gemeinderat (Spiegelbildlichkeit) Mitglieder in die Ausschüsse zu berufen. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen werden folgende Gemeinderatsmitglieder in die Ausschüsse berufen:

8.1. Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Christian Schuster
stellv. Vorsitzender: 2. Bürgermeister Tobias Merkle

Ausschussmitglieder	Stellvertreter
Lisa Haas	Jürgen Scharrer
Markus Kranzfelder	Alexander Storr
Mathias Burger	Christian Hübner
Andrea Wörle	Laura-Theresa Ebert
Tobias Merkle	Fabian Wüst
Rainer Würz	Wolfgang Fries

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt Einverständnis zur Besetzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 12.05.2026

8.2. Haupt-, Kultur- und Sozialausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Christian Schuster
 stellv. Vorsitzender: 2. Bürgermeister Tobias Merkle

Ausschussmitglieder	Stellvertreter
Birgit Gruber-Ipfling	Lisa Haas
Alexander Storr	Michael Kempfer
Christian Hübner	Markus Kranzfelder
Laura-Theresa Ebert	Ulrich Kraus
Fabian Wüst	Tobias Merkle
Wolfgang Fries	Klaus Gerstmayr

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt Einverständnis zur Besetzung des Haupt-, Kultur- und Sozialausschusses.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

8.3. Rechnungsprüfungsausschuss

Ausschussmitglieder	Stellvertreter
Jürgen Scharrer	Birgit Gruber-Ipfling
Michael Kempfer	Christian Hübner
Mathias Burger	Alexander Storr
Ulrich Kraus	Andrea Wörle
Fabian Wüst	Tobias Merkle
Klaus Gerstmayr	Rainer Würz

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt Einverständnis zur Besetzung Rechnungsprüfungsausschusses.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

8.4. Vorsitz und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschussesa) Beschluss über den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss**Beschluss**

Der Gemeinderat bestimmt Herrn Michael Kempfer zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

(ohne GR Kempfer wg. pers. Beteiligung)

b) Beschluss über den stellvertretenden Vorsitzenden im Rechnungsprüfungsausschuss**Beschluss**

Der Gemeinderat bestimmt Herrn Ulrich Kraus zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

(ohne GR Kraus wg. pers. Beteiligung)

8.5. Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Beschluss

Die Bestellung des 1. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten erlischt nach § 2 Abs. 3 AVPStG kraft Gesetzes mit Ablauf der Amtszeit.

Die Bestellung von 1. Bürgermeister Schuster kann erst erfolgen, wenn dieser die entsprechende Fortbildung mit Teilnahmenachweis absolviert hat.

1. Bürgermeister Schuster wurde zur Schulung am 24.06.2026, die im Landratsamt Dillingen stattfindet, angemeldet.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss der Fortbildung, in und nach Absprache mit der Standesamtsaufsicht beim Landratsamt Augsburg, die Bestellung von Herrn Christian Schuster zum Eheschließungsstandesbeamten des Standesamtsbezirks Biberbach vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

(ohne 1. Bgm. Schuster wg. pers. Beteiligung)

9. Wahl gemeindlicher Referenten

a) Bestellung eines Marktreferenten/in (m,w,d)

aa) Heilig-Kreuz-Markt

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt GR Alexander Storr, GR Christian Hübner und Frau Michaela Stöbrich zu den Marktreferenten für den Heilig-Kreuz-Markt. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf der Legislaturperiode.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

(ohne GR Storr und GR Hübner wg. pers. Beteiligung)

ab) Weihnachtsmarkt

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt Herrn GR Alexander Storr und Frau Monika Seiler-Deffner zu den Marktreferenten für den Weihnachtsmarkt. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf der Legislaturperiode.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

(ohne GR Storr wg. pers. Beteiligung)

b) Bestellung eines/r Umwelt- und Energiereferenten/in (m,w,d)

3. Bürgermeister Gerstmayr schlägt vor, aufgrund seiner Fachkompetenz, Herrn Wolfgang Fries ebenso wie Frau Lisa Haas zu Umwelt- und Energiereferenten zu berufen.

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt Herrn GR Wolfgang Fries und GR`in Lisa Haas zu Umwelt- und Energiereferenten. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf der Legislaturperiode.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

(ohne GR Fries und GR`in Haas wg. pers. Beteiligung)

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 12.05.2026

c) Bestellung eines/r Jugendreferenten/in (m,w,d)

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt Frau GR`in Birgit Gruber-Ipfling und GR Fabian Wüst zu den Jugendreferenten. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf der Legislaturperiode.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 (ohne GR`in Gruber-Ipfling wg. pers. Beteiligung)

d) Bestellung eines/r Seniorenreferenten/in (m,w,d)

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt Frau Johanna Quis zur Seniorenreferentin. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf der Legislaturperiode.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

e) Bestellung von Behindertenreferenten/in (m,w,d)

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt Frau Gabriele Mader und Frau Melanie Hochhäusl zu Behindertenreferentinnen. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf der Legislaturperiode.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

f) Bestellung des/der Inklusionsreferenten/in (m,w,d)

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt Frau Margit Sinninger-Gerstmayr zur Inklusionsreferentin. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf der Legislaturperiode.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

g) Bestellung eines/r Verkehrsreferenten/in (m,w,d)

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt Herrn GR Fabian Wüst zum Verkehrsreferenten. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf der Legislaturperiode.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 12.05.2026

h) Bestellung eines/r Katastrophenschutzreferenten/in (m,w,d)

3. Bürgermeister Gerstmayr schlägt vor, aufgrund seiner Fachkompetenz, Herrn GR Rainer Würz neben Herrn GR Mathias Burger zum Katastrophenschutzreferenten zu berufen.

Beschluss

Der Gemeinderat bestellt Herrn GR Mathias Burger und Herrn G Rainer Würz zu Katastrophenschutzreferenten. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf der Legislaturperiode.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

(ohne GR Burger und GR Würz wg. pers. Beteiligung)



Stand: Mai 2026

Geschäftsordnung des Marktgemeinderat Biberbach (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Gemeinderat.....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	3
II. Die Gemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
III. Die Ausschüsse	6
1. Allgemeines	6
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	6
2. Aufgaben der Ausschüsse	7
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	7
§ 8 Beschließende Ausschüsse	8
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	10
IV. Der erste Bürgermeister	11
1. Aufgaben.....	11
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat.....	11
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	11
§ 12 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters.....	12
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	14
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	15
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	15
2. Stellvertretung	15
§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben.	15

B. Der Geschäftsgang	16
I. Allgemeines	16
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	16
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	16
§ 19 Öffentliche Sitzungen	17
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen.....	17
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	18
§ 21 Einberufung.....	18
§ 22 Tagesordnung.....	18
§ 23 Form und Frist für die Einladung	18
§ 24 Anträge	19
III. Sitzungsverlauf.....	20
§ 25 Eröffnung der Sitzung	20
§ 26 Eintritt in die Tagesordnung	20
§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände	20
§ 28 Abstimmung.....	22
§ 29 Wahlen.....	23
§ 30 Anfragen	23
§ 31 Beendigung der Sitzung.....	23
IV. Sitzungsniederschrift.....	23
§ 32 Form und Inhalt.....	23
§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	24
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	25
§ 34 Anwendbare Bestimmungen	25
§ 35 Art der Bekanntmachung.....	25
C. Schlussbestimmungen.....	26
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung	26
§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung.....	26
§ 38 Inkrafttreten.....	26

Der Gemeinderat des Marktes Biberbach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32 und 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 und Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
24. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss **mindestens 3 Mitglieder** haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind.

⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los). ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen

Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorbereitender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Die in § 8 genannten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorbereitend tätig, soweit der Gemeinderat nach §§ 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Rahmen der in § 8 festgelegten Grenzen entscheiden sie als beschließende Ausschüsse

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder deren oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin oder beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Kultur-, Sozialausschuss:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten
- b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 70.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	20.000 €
- Niederschlagung	25.000 €
- Stundung	35.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	25.000 €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 70.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 35.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag

oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 70.000 €,

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.000 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- c) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt und die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer, insbesondere die Altersteilzeitmodelle und Laufzeit; mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
- d) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,
- e) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder,
- f) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

Weitergehend obliegen dem Ausschuss folgende Aufgaben:

- g) Vorberatung des gemeindlichen Haushalt und beschlussfähige Vorlage an den Gemeinderat
- h) Der Haupt-, Kultur-, Sozialausschuss übernimmt auch die Aufgaben eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 GO. Der Ferienausschuss erledigt in der Ferienzeit alle Angelegenheiten für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Dies gilt insbesondere auch im Katastrophenfall, sollte das Zusammen-treten des Gemeinderats aus gesetzlichen Gründen nicht möglich sein.

2. Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben, Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen der Gemeinde,
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, Breibanderschließung

Der Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss ist in den Fällen Ziffern c) -j) bis zum Betrag von 150.000 € je Einzelfall zuständig

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO). ³Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit bekanntzugeben, soweit die angefochtene Entscheidung in einer öffentlichen Sitzung getroffen wurde.

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 21.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|------------------------------|---|
| - Erlass | 2.000 € |
| - Niederschlagung | 7.000 € |
| - Stundung | 12.000 € bis zu einem Jahr, darüber hinaus 7.000,-- €) |
| - Aussetzung der Vollziehung | 7.000 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 21.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 21.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinschwoherinnen und Gemeindeeinschwoher an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeinbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Biberbach statt; sie beginn in der Regel um 19.00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Die Sitzungen sollen spätestens um 22:30 Uhr enden.

§ 22

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung

ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Bei Gemeinderatssitzungen mit dem Tagesordnungspunkt „Haushaltsberatungen“ muss der zu Beratung anstehende Haushaltsentwurf den Gemeinderatsmitgliedern mindestens 10 Tage vorher zur Sitzungsvorbereitung vorliegen.

§ 24

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³ Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt bzw. bis spätestens am 5. Tag vor der Sitzung elektronisch verschickt oder im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf/wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche oder digitale Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher

Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewerbetätigen und Gemeindegewerbetätige Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.biberbach.de (URL der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde) bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) ¹Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel. ²Die Gemeindetafel befindet sich auf dem Vorplatz des Rathauses des Marktes Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2020 mit allen seither ergangenen Änderungen außer Kraft.

Biberbach, den xx.xx.xxxx

Schuster
1. Bürgermeister



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Biberbach erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, Art. 32, Art. 33, Art. 34 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 40, Art. 41, Art. 88 und Art. 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 13.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 mit allen seither ergangenen Änderungen außer Kraft.

Biberbach, den xx.xx.xxxx

Schuster, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung nach GeschO ab 13.05.2026:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.biberbach.de (URL der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde¹) bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) ¹Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist,² erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel. ²Die Gemeindetafel befindet sich auf dem Vorplatz des Rathauses des Marktes Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach. (HINWEIS: betrifft Baurecht!!, Gesetzgeber hat hier auch in den neuesten Bauvorschriften keine digitale Bekanntmachung vorgesehen)

¹) Diese Regelung ist nicht zwingend und abzustimmen mit Absatz 3.

²) Dies ist aktuell bei Bekanntmachungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Fall, vgl. Nr. 5.2.9 Rn. 3 der auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung, Stand 30.4.2025.

Bekanntmachungsvermerk

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2026

Die Satzung wurde am **13.05.2026** beim Markt Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach, Zi.Nr. 202 zur Einsicht niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde digital über das Internet unter www.biberbach.de (hingewiesen). Zusätzlich erfolgt ein Anschlag an der Gemeindefel.

Biberbach, den 13.05.2026

Markt Biberbach

Behringer, GL

Verteiler:	
1.	Landratsamt Augsburg – Kommunalrecht
2.	1. Bürgermeister
3.	Hauptamt
4.	Kämmerei/Steueramt/Kasse
5.	Zum Aktenplan